This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SATZUNG der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Medicin und der Naturwissenschaften.

Beschlossen in Hamburg am 25. und 26. September 1901.

Druck der Bergisch-Rhein. Verlags-Anstalt (O. Reupert), Gerresheim.

I. Zweck und Ziele.

§ 1.

Die Gesellschaft will alle Bestrebungen, welche der historischen Forschung auf dem Gesammtgebiete der Medizin und der reinen und angewandten Naturwissenschaften dienen, nach Kräften fördern und unterstützen, die Erkenntniss von der Nothwendigkeit eines eindringenden Studiums der Geschichte der genannten Disciplinen in weitere Kreise tragen, dieselben von der Erspriesslichkeit der Erwerbung historischer Fachkenntnisse für jeden Arzt, Naturforscher und Techniker überzeugen, endlich die Ergebnisse der historischen Forschung der Wissenschaft und Praxis zugänglich machen.

§ 2.

Die Deutsche Gesellschaft für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften erklärt schon heute ihre Bereitwilligkeit, eine etwa sich bildende internationale Gesellschaft gleichen Zwecks und gleicher Ziele zu unterstützen.

II. Tagungen.

§ 3.

Um über alle genannten Punkte einen Austausch der Gedanken und Vorschläge ihrer Mitglieder herbeizuführen, veranstaltet die Gesellschaft **regelmässige jährliche** Tagungen im Anschluss an die Jahresversammlungen deutscher Naturforscher und Aerzte, in zeitlicher und räumlicher Vereinigung mit denselben.

§ 4.

Ausserordentliche Tagungen kann der Vorstand aus eigenem Entschluss oder auf Antrag von mindestes 10 Mitgliedern berufen, wenn es die Lebensinteressen der Gesellschaft oder die Förderung wichtiger Ziele der Gesellschaft erheischen.

§ 5.

Für die **ordentlichen jährlichen** Tagungen trifft der Vorstand der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem jedesmaligen Einführenden der historischen Abtheilung der kommenden Naturforscherversammlung die nöthigen Anordnungen. Als Einladung gelten die Einladungen der betreffenden Naturforscherversammlung, welche allen Mitgliedern der Gesellschaft auf Vereinbarung des Vorstandes mit der Sektionsleitung zugehen.

§ 6.

Die Einladungen zu **ausserordentlichen** Tagungen werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin der Tagung durch den Schriftführer der Gesellschaft übermittelt, welcher alle Einzelheiten mit dem Vorsitzenden vereinbart.

III. Sitzungen.

§ 7.

Die während der jährlichen ordentlichen Tagung stattfindenden wissenschaftlichen Sitzungen der historischen Abtheilung der Naturforscherversammlung bilden gleichzeitig die **wissenschaftlichen Sitzungen** der Gesellschaft.

Sondersitzungen der Gesellschaft finden nur zum Zwecke der jährlichen Vorstandswahl und zur Verhandlung von Gegenständen der Organisation und Verwaltung der Gesellschaft statt. In diesen Sondersitzungen sind namentlich alle etwaigen Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder der Gesellschaft zu verhandeln, welche sich auf die Satzungen, den Jahresbeitrag, die Veröffentlichungen oder den Fortbestand der Gesellschaft beziehen. Die zur Verhandlung kommenden Anträge sind zugleich mit den Einladungen zur betreffenden Tagung anzukündigen.

§ 8.

Zu allen Sitzungen der Gesellschaft ist die Einführung von Nichtmitgliedern gestattet; doch können dieselben an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

IV. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag.

§ 9.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei dem ~~Schriftführer~~ der Gesellschaft und Zahlung des Jahresbeitrags von zehn Mark erworben. Der Jahresbeitrag ist vor Beginn der Verhandlungen jeder ordentlichen Tagung zu entrichten.

Durch einmalige Zahlung von ~~150~~ 200 Mark wird dauernde Mitgliedschaft erlangt.

§ 10.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung durch den Schriftführer länger als ein Jahr, vom Fälligkeitstermin gerechnet, unterbleibt; doch ist der Wiedereintritt durch Zahlung der rückständigen Beiträge jederzeit möglich.

§ 11.

Nur Mitglieder sind berechtigt in allen Sondersitzungen der Gesellschaft das Stimmrecht auszuüben.

§ 12.

Körperschaftliche Mitglieder können einen bevollmächtigten, stimmberechtigten Vertreter zu den Verhandlungen entsenden.

V. Vorstand.

§ 13.

Den Vorstand bilden:

der Vorsitzende und vier Beisitzer, welche die üblichen Vereinsämter unter sich vertheilen.

§ 14.

Ausser den genannten fünf Mitgliedern wird ein sechstes als Ersatzmann gewählt, welches im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes nachrückt. Für den Fall vorübergehender Behinderung des Schriftführers ist der Vorsitzende berechtigt, für jede Einzelsitzung einen Stellvertreter zu ernennen.

§ 15.

Die Vorstandsmitglieder und der Ersatzmann werden in einer besonderen Sitzung der jährlichen ordentlichen Tagung von den Anwesenden mittels schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede Wahl gilt auf ein Jahr mit Einschluss der nächsten ordentlichen Tagung. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 16.

Dem Vorstand bleibt die Regelung seiner eigenen Thätigkeit, seiner Versammlungs- und Abstimmungsweise, sowie die Schaffung einer Geschäftsordnung für die Sitzungen der Gesellschaft vorbehalten; doch unterliegt letztere vor ihrer endgiltigen Annahme der Beschlussfassung der Gesellschaft. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Naturforscherversammlung auch für die Sitzungen der Gesellschaft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht. Auch wird schon jetzt grundsätzlich anerkannt, dass die historische Abtheilung der Naturforscherversammlung ihre Tagesordnung bestimmt und die Reihenfolge der Vorträge festsetzt.

§ 17.

Dem Vorstande liegt ferner die verantwortliche Verwaltung des Gesellschaftsvermögens ob, ingleichen die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, auch in gerichtlicher Hinsicht. Für alle im Sinne dieser Satzung gethanen Schritte holt der Vorstand die Genehmigung der Gesellschaft in deren nächster Tagung ein und berichtet über alle wichtigen Vorgänge und Verhandlungen des vergangenen Jahres, welche die Interessen der Gesellschaft berühren, soweit er selbst daran betheiligt war.

VI. Veröffentlichungen der Gesellschaft.

§ 18.

Die Gesellschaft nimmt in Aussicht, Veröffentlichungen, welche in ihr Forschungs- und Bethätigungsgebiet fallen, mit Rath und That zu unterstützen, bezw. in eignem Auftrag erscheinen zu lassen, namentlich ein ständiges Referat über sämtliche erscheinenden Arbeiten zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften.

§ 19.

Sämtliche im Namen und Auftrag der Gesellschaft erscheinenden Veröffentlichungen stehen den Mitgliedern zu ermässigtem Preise zu.

§ 20.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ein Exemplar ihrer eigenen Veröffentlichungen an den Schriftführer der Gesellschaft einzusenden. Dieselben bleiben Eigenthum der Gesellschaft und bilden den Grundstock zu einer künftigen Gesellschaftsbibliothek.

VII. Ortsgruppen.

§ 21.

Den Mitgliedern der Gesellschaft bleibt es unbenommen, sich zu Ortsgruppen zusammenzuschliessen oder im Anschluss an die Gesellschaft auch aus Nichtmitgliedern Ortsgruppen zur Förderung der Gesellschaftsziele zu bilden.

So beschlossen in Hamburg am 25. und 26. September 1901.

In den Vorstand wurden gewählt:

als Vorsitzender: Sanitätsrath Dr. **Karl Sudhoff** in Hochdahl,

als Beisitzer: Prof. Dr. **Georg Kahlbaum** in Basel,

Doc. Dr. **Max Neuburger** in Wien,

Dr. **H. F. A. Peypers** in Amsterdam, Redakteur des „Janus“,

und Dr. **Emil Wohlwill** in Hamburg.